

Inhalt

Wissenswertes

- Bundeskartellamt: Anonymes Hinweisgebersystem
- Korrigierte Fassung der VOB/A 2012 vorgelegt
- Bewerbungsbedingungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geändert
- Stadtwerke unter der Lupe - Transparency warnt vor Korruption
- Ausschreibungen von Reinigungsaufträgen richtig machen
- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nimmt Fahrt auf
- Beschaffungsamt lässt Vergabeplattform fit machen
- Innovationskonzept des BMWi vorgelegt

Recht

- EuGH-Urteil: Ökologische und soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe

International

- Chancen für deutsche Unternehmen bei den Vereinten Nationen

Aus den Bundesländern

- Bayern: Orientierungshilfen bei Entsorgungsausschreibungen
- Baden-Württemberg I: Geplante Subunternehmerpflichten unter der Lupe
- Baden-Württemberg II: Pläne der EU-Kommission zur Regulierung des Marktzugangs im Landtag
- Hessen: Transparenz erweitert
- Mecklenburg-Vorpommern: Kritik am Mindestlohn
- Rheinland-Pfalz: E-Vergabeplattform für Kommunen am Start

Neues zu PQ-VOL

- Baden-Württemberg: Land begrüßt Präqualifikation
- Mecklenburg-Vorpommern: Akzeptanz von PQ-VOL nimmt zu

Veranstaltungen

- Für Unternehmen
 - 3. Juli 2012: Erfolgreiche Teilnahme an IT-Ausschreibungen
 - 17. Juli 2012: Das Bauvertragsrecht der VOB/B
 - 18. Juli 2012: eVergabe: Öffentliche Ausschreibungen im Internet finden
- Für Vergabestellen
 - 18. Juli 2012: Vergaberecht für Fördermittelempfänger:



Bundeskartellamt: Anonymes Hinweisgebersystem

Das Bundeskartellamt hat am 1. Juni 2012 ein elektronisches System zur Entgegennahme von anonymen Hinweisen auf Kartellverstöße freigeschaltet. Das System ist in langjähriger Praxis von Landeskriminalbehörden erprobt. Es garantiert die Anonymität von Informanten und ermöglicht dennoch eine fortlaufende Kommunikation mit Ermittlern des Bundeskartellamts über einen geschützten elektronischen Briefkasten. Das Hinweisgebersystem soll die Aufdeckung von Kartellen erleichtern. Dadurch werden geheime Absprachen unsicherer und Kartelle destabilisiert. Zusätzlich erhöht dies nach den Erfahrungen des Bundeskartellamts die Anreize für die Kartellanten, das Bonusprogramm des Amtes in Anspruch zu nehmen und Kartelle als Kronzeuge offenzulegen. Insgesamt gesehen bedeutet die Einführung des Hinweisgebersystems somit eine weitere Stärkung der Kartellverfolgung, deren Effektivität in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen des Bundeskartellamts kontinuierlich gesteigert und zum Nutzen der Gesamtwirtschaft und der Verbraucher weiter verbessert werden konnte. Weitere Informationen über die Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes, das Hinweisgebersystem und die Bonusregelung sind auf der Internetseite des Bundeskartellamtes abrufbar unter:

www.bundeskartellamt.de

Korrigierte Fassung der VOB/A 2012 vorgelegt

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die VOB/A 2012 berichtigt. Im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2012 (BAnz AT 07.05.2012 B1) wurden die Korrekturen bekanntgegeben mit der Berichtigung der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitte 2 und 3 Ausgabe 2012 vom 24. April 2012. Neben redaktionellen Anpassungen wurde Folgendes inhaltlich geändert:

- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A wird um den Satz "Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis zugelassen" ergänzt.
- Einfügt wird "§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)" als neuer Buchstabe g) in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1. Infolge dessen wird Buchstabe "g (alt)" zu Buchstabe "h". Erfasst werden soll nicht nur die (aktive) Bestechung, sondern auch die (passive) Bestechlichkeit. Daher wird § 299 StGB vollständig in Bezug genommen.
- Darüber hinaus wird § 6 EG Abs. 4 VOB/A um eine Nr. 4 ergänzt: "Gesetzliche Ausschlussgründe bleiben unberührt." Die Ergänzung erfolgt, da Ausschlussgründe über die in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1 VOB/A hinaus erfassten Tatbestände berücksichtigt werden können sollen.
- Nach § 22 EG VOB/A wird "Anhang I - Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden" und "Anhang TS – Technische Spezifikationen" angefügt.
- Parallele Änderungen wurden in den entsprechenden Vorschriften in der VOB/A-VS (§ 6 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 4 Nr. 1 lit. g), § 6 Abs. 4 Nr. 4 und nach § 21 vorgenommen.

Die Änderungen sind erst wirksam, wenn die Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VS-VgV) auf die geänderten Abschnitte 2 und 3 Bezug nehmen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie im Internet unter:

www.biv-portal.de/fileadmin/BIV-Portal/Vergabebilder/Berichtigung_VOB-A_Banz_07-05-12.pdf

Bewerbungsbedingungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geändert

Im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gelten geänderte Regeln zur Nachforderung von Eignungsnachweisen, so das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), siehe Erlass WS 15/5256.9/5 vom 27. April 2012. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, müssen zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden. Das Angebot wird anderenfalls ausgeschlossen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist diese Regelung nicht mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vereinbar, der vorschreibt, dass der Auftraggeber fehlende Erklärungen und Nachweise nachverlangt, wenn das Angebot nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A ausgeschlossen wird. Zwei Oberlandesgerichte haben entschieden, dass die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch auf Erklärungen und Nachweise anzuwenden ist, die eine Vergabestelle erstmals nach Angebotsöffnung von den Bietern verlangt und welche die Bieter nicht vorlegen (OLG Celle, Beschluss vom 16. Juni 2011 - 13 Verg 3/11 und OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2012 - 11 Verg 11/11). Laut Erlass wird bis zur Herausgabe überarbeiteter Bewerbungsbedingungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblätter 331-B und 312-B) unter Ziffer 16 klargestellt, dass der letzte Satz in Ziffer 3.3 der Bewerbungsbedingungen nicht gilt. Stattdessen sind bei der Angebotswertung auch Erklärungen und Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle nach der Angebotsabgabe vorzulegen sind und nicht nach dem ersten Anfordern vollständig vorgelegt wurden, unter Anwendung des § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Weitere Informationen zur Berichtigung der Bewerbungsbedingungen finden Sie unter:

www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/nachrichten/nachrichten-detail/artikel/nachrichten-3/neuer-erlass-des-bmvbs-geaenderte-praxis-bei-nachgeforderten-eignungsnachweisen.html

Stadtwerke unter der Lupe – Transparency warnt vor Korruption

Seitdem die EU-Kommission mit Beschluss vom 26. April 2012 (Az. C(2012) 2426) die Ausnahme vom Vergaberecht gebilligt hat, entfällt für alle Energieversorger - egal ob privat oder in öffentlicher Hand - die Pflicht zur Ausschreibung von Erzeugung und Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen (vergleiche Auftragswesen Aktuell, Ausgabe Mai 2012, Seite 5). Für Transparency International ist dies mit Vorsicht zu genießen. Es bestehe die Gefahr, dass zum Beispiel Stadtwerke bei großen Projekten wie dem Bau von neuen Kraftwerken oder Wartungsarbeiten korruptionsanfälliger würden. Transparency argumentiert, dass Stadtwerke durch das Vergaberecht bislang nicht benachteiligt wurden. Der förmliche Ablauf der Vergabeverfahren stelle jedoch eine Transparenz sicher, die ohne Beibehaltung nicht gewährleistet werden kann. Zwar dauert ein Vergabeverfahren eine gewisse Zeit, verglichen mit den langen Planungs-, Bau- und Betriebszeiträumen sei dies aber vernachlässigbar.

Quelle: Handelsblatt vom 8./9. und 10. Juni 2012.

Ausschreibungen von Reinigungsaufträgen richtig machen

Die Diskussion um die Ermittlung und Beurteilung von Leistungswerten beschäftigt seit Jahrzehnten die Branche und gehört zu den meist gestellten Fragen des Gebäudereiniger-Handwerks – geprägt von der Erkenntnis, dass Leistungswerte stets objektbezogen erhoben werden müssen. Denn es haben viele Faktoren Einfluss auf die Leistungswerte, so dass ein Drehen an einem kleinen Stellrädchen innerhalb des Leistungsverzeichnisses die Ergebnisse der Leistungsermittlung erheblich ändern kann. Um insbesondere Kunden noch sensibler für das Thema zu machen, hat der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) mit Unterstützung des Kompetenzteams Gebäudereinigung® eine umfassende Darstellung der Problematik mit der Broschüre „Leistungskennziffern im Gebäudereiniger-Handwerk“ erarbeitet. Die Broschüre beschreibt, welche Kriterien die Leistungswerte beeinflussen und gibt Hinweise an Auftraggeber, welche Voraussetzungen sie in ihren Ausschreibungen schaffen müssen, um tatsächlich vergleichbare Angebote zu erhalten. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, wie selbst geringe Veränderungen des Leistungsumfangs einer Unterhaltsreinigung erheblichen Einfluss auf die Quadratmeterleistung eines Auftrags haben können. Die Broschüre kann bei der Geschäftsstelle des BIV kostenlos angefordert werden unter biv@gebaeudereiniger.de. Auf der Internetseite des BIV steht ein PDF-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung unter:

www.gebaeudereiniger.de

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nimmt Fahrt auf

Der Informationsdienst des Deutschen Bundestages hat bestätigt, dass der personelle Aufbau der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung im Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern begonnen hat. Zentrale Aufgabe der Kompetenzstelle werde die Beratung und Information zur nachhaltigen Beschaffung sein, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (17/9709) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/9493). Die Kompetenzstelle soll bereits im Vorfeld von Vergabeverfahren wirksam werden, um das angestrebte Ziel nachhaltiger Beschaffung zu erreichen. Wie die Regierung weiter ausführt, soll die Kompetenzstelle dazu beitragen, die Sensibilität öffentlicher Auftraggeber für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken. Hierfür würden im Rahmen des Beratungsangebotes die erforderlichen Informationen für Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren soll eine webbasierte Informationsplattform aufgebaut werden, die Hilfe zur Selbsthilfe für Einkäufer auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene leisten soll. Diese soll konkrete Beispiele nennen, wie Nachhaltigkeitskriterien in Leistungsbeschreibungen formuliert werden können. Funktionsfähig soll die Informationsplattform Anfang des kommenden Jahres sein. Zudem sollen durch die Kompetenzstelle Beratungen und Informationen per Hotline und E-Mail sowie Schulungen und Veranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus werde die Kompetenzstelle Leitfäden, Newsletter und andere Publikationen zum Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung entwickeln und bereitstellen. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung ist erreichbar unter nachhaltigkeit@bescha.bund.de. Weitere Informationen zu den Leistungen der Kompetenzstelle unter: www.bescha.bund.de/cln_100/nn_2299052/DE/Nachhaltigkeit/node.html?__nnn=true

Beschaffungsamts lässt Vergabeplattform fit machen

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die Adesso AG den Auftrag für die Modernisierung der E-Vergabeplattform des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern erhalten. Der Auftrag umfasst Beratungs- und Softwareentwicklungsleistungen in Höhe von jährlich bis zu zwei Millionen Euro bei einer Laufzeit von zwei bis vier Jahren. Seit 2003 nutzt das Beschaffungsamts eine Plattform für die elektronische Durchführung ihrer Vergabeverfahren. Dieses System wird derzeit von rund 350 Mandanten und 20.000 Unternehmen genutzt, wobei aktuell etwa 1.000 Ausschreibungsverfahren aktiv sind. Angesichts einer zunehmenden Nutzung wird es notwendig, die Plattform weiterzuentwickeln und die Softwarearchitektur zu modernisieren. Das Beschaffungsamts will damit die Plattform zukunftsfähig machen sowie die Kommunikation mit den Bietern optimieren. So soll durch eine Öffnung der Schnittstellen die Implementierung unterschiedlicher Bieter-Clients möglich werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.daten.behoerderspiegel.eu/nl/nl552.pdf

Innovationskonzept des BMWi vorgelegt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, hat am 31. Mai 2012 in Berlin das neue Innovationskonzept der Bundesregierung vorgestellt. Das Konzept erweitert die Technologiepolitik des Bundeswirtschaftsministeriums zu einem umfassenden Innovationskonzept. Ziele des Konzepts sind, die Zahl der innovativen und forschenden Unternehmen in Deutschland zu erhöhen und den Spitzenplatz unter den innovationsfreundlichen Standorten weiter auszubauen. Mit dem Konzept sollen auch Anreize für öffentliche Beschaffungsstellen gesetzt werden, damit diese verstärkt neueste technische Produkte für die öffentlichen Verwaltungen erwerben. Erhebliches Potenzial wird zum Beispiel im Bereich von IT-Ausstattung und bei Dienstfahrzeugen angenommen. Dadurch sollen Verwaltungen moderner und Innovationen in der Wirtschaft, vor allem im Mittelstand, gefördert werden. Pilotprojekte sollen starten, um das neue, bereits in den USA und einigen europäischen Ländern eingeführte Förderinstrument der vorkommerziellen Beschaffung zu testen. Dieses Instrument unterstützt Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die im Wettbewerb untereinander neue Lösungen für den öffentlichen Bedarf entwickeln. Die Langfassung des Innovationskonzepts kann im Internet heruntergeladen werden unter: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/innovationskonzept.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf



Recht

EuGH: Ökologische und soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 10. Mai 2012 sein Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande gefällt (Az: C-368/10). Darin hat der EuGH präzisiert, in welchem Rahmen soziale und ökologische Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe eine Rolle spielen dürfen. Eine niederländische Provinz hatte bei einer öffentlichen Auftragsvergabe gegen die Richtlinie 2004/18/EG verstoßen. In dem Fall ging es um zwei privatrechtliche niederländische Gütezeichen, welche die ökologische Landwirtschaft beziehungsweise den Handel mit Fair-Trade-Erzeugnissen fördern sollen. Der öffentliche Auftrag betraf die Lieferung und Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten. Für Kaffee und Tee wurden die Gütezeichen vom Auftraggeber zwingend verlangt, für Nebenprodukte wurden sie gewünscht. Zwar steht die Vergaberichtlinie nicht grundsätzlich einer Auftragsvergabe entgegen, bei der der öffentliche Auftraggeber verlangt, dass bestimmte Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft oder fairem Handel stammen, so der EuGH. Der öffentliche Auftraggeber darf nach dem Urteil des EuGH aber nicht einfach auf Umwelt- oder bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen, sondern er muss detaillierte Spezifikationen verwenden. Im Einzelnen hat der EuGH festgestellt: Grundsätzlich dürfen nach der Richtlinie 2004/18/EG öffentliche Auftraggeber die Vergabe auch solchen Zulassungskriterien unterwerfen, die auf Umwelt- oder soziale Aspekte gestützt sind. Technische Spezifikationen können, so stellt der EuGH klar, Umwelteigenschaften umfassen. Ein Gütezeichen, das auf Umwelteigenschaften beruht, kann „Umweltgütezeichen“ im Sinne der Richtlinie sein. Der Auftraggeber muss aber im Rahmen der Auftragsvergabe die gestellten Anforderungen klar formulieren. Das heißt, dass er nicht ein Umweltgütezeichen als solches fordern darf, sondern dessen detaillierte Spezifikationen darlegen muss und nur diese fordern darf. Den Nachweis der detaillierten Umwelteigenschaften muss der Auftraggeber den Bietern auch durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Herstellerunterlagen oder Prüfberichte anerkannter Stellen gestatten. Eine mit der Richtlinie unvereinbare technische Spezifikation liegt danach vor, wenn der öffentliche Auftraggeber verlangt, dass bestimmte Erzeugnisse mit einem bestimmten Umweltgütezeichen versehen sein müssen, anstatt nur detailliert spezifische Kriterien vorzugeben und einzufordern. Zur Verknüpfung der Vergabe mit der Herkunft der Produkte aus fairem Handel führt der EuGH aus, dass es sich dabei um eine „Bedingung für die Auftragsausführung“ handelt und nicht um eine technische Spezifikation. Der EuGH sieht eine Verknüpfung mit sozialen Aspekten grundsätzlich als zulässig an (die weitere inhaltliche Prüfung der Bedingung unterbleibt aus verfahrensrechtlichen Gründen). Der EuGH betont, dass die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz fordern, dass die Zuschlagskriterien objektiv sind, damit ein objektiver Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote möglich sind und damit ein echter Wettbewerb stattfindet. Diesen Grundsätzen unterliegt der öffentliche Auftraggeber in allen Stadien des Vergabeverfahrens. Zuschlagskriterien müssen so gefasst werden, dass alle gebührend informierten und mit der üblichen Sorgfalt handelnden Bieter deren Bedeutung verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können. Ein mit der Richtlinie unvereinbares Zuschlagskriterium liegt daher vor, wenn der öffentliche Auftraggeber für bestimmte Erzeugnisse die Vergabe an ein bestimmtes Gütezeichen knüpft, anstatt die inhaltlichen Kriterien des Gütezeichens darzulegen und einen anderen geeigneten Nachweis für die Erfüllung dieser Kriterien zu akzeptieren. Einen nachträglichen Verweis des Auftraggebers, dass die Anforderung eines bestimmten Gütezeichens auch gleichwertige Gütezeichen erfassen soll, lässt der EuGH nicht genügen, jedenfalls wenn die dem fraglichen Gütezeichen zugrunde liegenden Kriterien weiterhin nicht präzisiert werden. Nach dem Urteil darf der öffentliche Auftraggeber auch keine Bedingung aufstellen, dass die Bieter „die Kriterien der Nachhaltigkeit der Einkäufe und des gesellschaftlich verantwortlichen Verhaltens“ einhalten und angeben, wie sie diese Kriterien einhalten, und „zur Verbesserung der Nachhaltigkeit“ des betroffenen Marktes „und einer umwelttechnisch, sozial und wirtschaftlich verantwortlichen Kaffeeproduktion beitragen“. Dabei handelt es sich um eine nicht erlaubte Mindestanforderung an die technische Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig verstößt diese Klausel gegen die Transparenzpflicht. Denn sie ist nicht klar, präzise und eindeutig, so dass alle Bieter sie verstehen und darlegen können, warum ihr jeweiliges Angebot die vorgegebenen Kriterien erfüllt. Das Urteil ist auf der Seite des Europäischen Gerichtshofs nach Eingabe der Nummer der Rechtssache zu finden:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/



International

Chancen für deutsche Unternehmen bei den Vereinten Nationen

Obwohl Deutschland nach den USA und China der drittgrößte Geldgeber ist, sind deutsche Unternehmen als Lieferanten der VN in der Minderheit. Aufgrund ihrer qualitativ hochwertigen Produkte haben deutsche Unternehmen zwar eine hohe Wettbewerbsfähigkeit, nutzen aber noch nicht in ausreichendem Umfang die sich bietenden Geschäftsmöglichkeiten mit den VN. Gründe sind der mangelnde Bekanntheitsgrad dieser Möglichkeiten; zudem sind Registrierungs- und Ausschreibungsverfahren sehr komplex und jede UNO-Organisation führt eigene Ausschreibungen durch. Zunehmend werden Aufträge auch dezentral in den Empfängerländern vergeben. Von den rund 15 Milliarden Dollar an Waren und Dienstleistungen werden nur 1,39 Prozent aus deutscher Produktion geliefert. Das soll sich ändern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verfolgt verschiedene Ansätze zur Erhöhung des deutschen Lieferanteils. In New York und Kopenhagen, wo wichtige UNO-Beschaffungsagenturen ihren Sitz haben, wurden in den Handelskammern neue Stellen geschaffen. Sie unterstützen deutsche Unternehmen bei der Bewerbung um Aufträge.

In New York ist die German American Chamber of Commerce, Inc, Ansprechpartner, vertreten durch Frau Nicole Klug (nklug@gaccny.com).

In Kopenhagen unterstützt die Deutsch-Dänische Handelskammer mit Frau Stefanie Bischof (sb@handelskammer.dk).

Quelle: [Staatsanzeiger vom 1. Juni 2012](#).

Weitere Informationen über die Ausschreibungen der UNO-Organisationen finden Sie unter www.un.org/Depts/ptd.



Aus den Bundesländern

Bayern: Orientierungshilfen bei Entsorgungsausschreibungen

Vermeintlich günstige Leistungsangebote führen oft zu Qualitätsminderungen. Die Kommunen sehen sich dann mit Beschwerden der Bürger über die Abfuhrqualität konfrontiert. Der Trend zu Billiganbietern geht zu Lasten derjenigen Entsorgungsunternehmen, die qualitativ hochwertige Leistungen anbieten und ihre Beschäftigten angemessen bezahlen. Daher setzen sich der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) mit einer gemeinsamen Erklärung dafür ein, neben dem Preisaspekt auch soziale und umweltbezogene Leistungsanforderungen in öffentliche Ausschreibungen aufzunehmen. Laut einer Studie des bifa Umweltinstituts trägt die bayerische Abfallwirtschaft mit einer jährlichen Einsparung von rund 13 Millionen Tonnen klimaschädlichem CO₂ ganz erheblich zum Klimaschutz bei. Die EU, die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung haben sich zudem ehrgeizige Klimaschutzziele für die kommenden Jahre gesetzt. Der Einsatz veralteter Fahrzeugtechnik und/oder lange Anfahrtswege zum Ort der Leistungserbringung konterkarieren diese Bemühungen jedoch. Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. eine Neufassung der gemeinsam entwickelten Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche veröffentlicht, um Auftraggeber bei der Ausschreibung zu unterstützen. Die gemeinsam erarbeiteten Orientierungshilfen behandeln die Aspekte vergaberechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Bieterleistung, Anforderungen an die Leistungserbringung (Personal, Technik, Betriebsorganisation), Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Angebote und die mögliche Berücksichtigung von Qualitätskriterien neben dem Preis. Die Orientierungshilfen für öffentliche Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche finden Sie im Internet zum Herunterladen unter

www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Orientierungshilfe-Entsorgungswirtschaft.pdf

Baden-Württemberg I: Geplante Subunternehmerpflichten unter der Lupe

Die CDU-Landtagsfraktion hat um Auskunft zu Subunternehmerpflichten aufgrund des im Entwurf vorliegenden Landestariftreuegesetzes gebeten. Dabei geht es unter anderem um die Verpflichtung des beauftragten Unternehmers und der Nachunternehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung zur Tariftreue und zum Mindestarbeitsentgelt nachzuweisen. Gefragt wurde auch, wer die Kosten der Kontrolle zu zahlen hat. Sie finden den Antrag im Internet unter

www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/Txt/15_1803.pdf

Baden-Württemberg II: Pläne der EU-Kommission zur Regulierung des Marktzugangs

Die CDU-Landtagsfraktion hat den Vorschlag der EU-Kommission für eine „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“ zum Anlass genommen, Auskunft zu einer Reihe von Fragen von der Landesregierung zu erbitten. So möchte sie wissen, wie die Landesregierung das Vorhaben beurteilt, den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen ab einem Wert von 5 Millionen Euro zu genehmigen, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittstaat stammen, der keine internationale Vereinbarung zur Öffnung der Beschaffungsmärkte eingegangen ist. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft führt dazu aus, dass die Landesregierung das Ziel der Kommission, den Zugang von Unternehmen aus der EU zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern zu verbessern begrüße. Allerdings sehe man den dafür vorgesehenen Ansatz kritisch. Dieser wird als ungeeignetes Instrument zur wechselseitigen Marktöffnung angesehen. Befürchtet wird „eine Spirale des Protektionismus“. Eine Abschottung der öffentlichen Beschaffungsmärkte wird als falsches Signal angesehen. Befürchtet wird eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der EU; in einzelnen Bereichen sogar steigende Preise. Außerdem sei mit einer Zunahme an Bürokratie und längeren Verfahren zu rechnen. Diverse Bekanntmachungs- und Unterrichtungspflichten führten zu übermäßigem Aufwand und stünden nicht im Einklang mit den Vereinfachungs- und Flexibilisierungszielen. Im Übrigen habe man erhebliche Zweifel an der praktischen Handhabbarkeit der Regelungen. Nicht zuletzt stelle sich das Problem, dass es europäische Unternehmen gebe, die auf die Lieferung aus Drittländern angewiesen seien. Eine Marktabschottung würde für diese Unternehmen hohe wirtschaftliche Schäden bedeuten. In einer weiteren Frage wird Auskunft erbeten, wie der geplante Ausschluss für Einschränkungen von Angeboten aus Drittstaaten mit einem Wert von unter 5 Mio. Euro beurteilt wird. Eine derartige Wertgrenze werde von der Landesregierung begrüßt. Gerade bei solchen Aufträgen ergäben sich gute Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen aus Europa. Die Antragsteller erbaten weiterhin Auskunft, ob der Landesregierung Erkenntnisse vorliegen, ob Unternehmen aus Baden-Württemberg von Diskriminierungen im Rahmen von Ausschreibungen in Drittländern betroffen waren. Hierzu teilte die Landesregierung mit, dass ihr keine konkreten Erkenntnisse vorlägen. Zur Frage, wie das Land die Vorschläge einschätzt, die Regeln bezüglich ungewöhnlich niedriger Angebote aus Drittstaaten zu verschärfen, verwies die Regierung auf den geltenden Rechtsrahmen. Danach dürfe ein ungewöhnlich niedriges Angebot nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Vielmehr müsse vom Bieter zunächst Aufklärung verlangt werden. Die Landesregierung bezweifle, ob es notwendig sei, im Rahmen der Novellierung der Richtlinien hier eine Verschärfung vorzunehmen. Eine damit verbundene zusätzliche Informationspflicht würde zu weiterer Bürokratie führen. Auf die Frage, ob von den Vorschlägen Auswirkungen auf das Preisniveau von öffentlichen Aufträgen erwartet werden äußerte die Landesregierung, dass erfahrungsgemäß wenige Angebote aus Drittstaaten eingereicht würden, so dass keine direkten Auswirkungen auf das Preisniveau öffentlicher Aufträge erwartet würden. Schließlich wollten die Antragsteller noch wissen, ob Fälle bekannt seien, bei denen Anbieter aus Drittstaaten sich unfairer Wettbewerbspraktiken bedient hätten. Dies wurde verneint. Weitere Informationen:

http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1575_D.PDF

Hessen: Transparenz erweitert

Hessen macht die Vergabe öffentlicher Aufträge transparenter. Künftig werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank www.had.de die Namen der Firmen bekanntgemacht, die ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb oder öffentliche Ausschreibung einen Auftrag erhalten haben. Die nachträgliche Bekanntmachung gilt indes nicht für Aufträge, die vorher öffentlich ausgeschrieben wurden. Dies soll Kartellabsprachen in späteren Vergabeverfahren verhindern. Bei Aufträgen, die ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden sollen, sind in Hessen Interessenbekundungsverfahren für Lieferungen ab 50.000 Euro und für Leistungen ab 80.000 Euro statt ab 193.000 Euro in der HAD bekanntzumachen, so dass weitere potenzielle Anbieter davon erfahren. Weitere Informationen:

http://www.wirtschaft.hessen.de/iri/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/nav/4a0/4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d.5471c8e8-b81e-531f-012f-312b417c0cf4...11111111-2222-3333-4444-10000005004%26_ic_uCon_zentral=5471c8e8-b81e-531f-012f-312b417c0cf4%26overview=true.htm&uid=4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d

Mecklenburg-Vorpommern: Kritik am Mindestlohn

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wenden sich in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2012 gegen die Änderung des Vergabegesetzes. Sie sprechen sich für eine auskömmliche Entlohnung aus, sehen aber im Vergaberecht nicht das dafür geeignete Instrument. Öffentliche Vergaben stellen einen Wettbewerb dar, dem festgelegte Kriterien zugrunde liegen. Ein Mindestlohn ist nach Ansicht der Kammern in Mecklenburg-Vorpommern aber kein Eignungskriterium. Nur der Bund ist nach dem Grundgesetz befugt, Gesetze zum Arbeitsrecht und zu Tariffragen zu verabschieden. Durch das Vergaberecht dürfe nicht der Versuch unternommen werden, die Tarifautonomie aufzuweichen. Die IHKs des Landes sehen in der geplanten Mindestlohnverpflichtung einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Nach ihrer Ansicht hat die Wirtschaft ihre Hausaufgaben bereits gemacht. Unter Nutzung des Systems der Tarifpartnerschaft sind in weiten Teilen der Wirtschaft Löhne oberhalb der nun geforderten Mindestentlohnung üblich. Die IHKs appellieren daher an die Landesregierung, unter Nutzung des Systems der Tarifpartnerschaft den Weg zu ebnen für eine auskömmliche Entlohnung in Branchen, in denen es Verwerfungen gibt. Einer gesetzlichen Regelung, noch dazu im Vergaberecht, bedürfe es dazu nicht. Bedenken melden die IHKs auch an anderer Stelle an: Für die Kreise und Kommunen entstünde ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei ohnehin oft knappen Kassen und geringer Personalstärke. Sinnvoller sei daher eine Festlegung einer Freigrenze von beispielsweise 20.000 Euro, die zu Bürokratierleichterungen führe. Eine solche Freigrenze existiert bereits in Nordrhein-Westfalen. Schließlich kritisieren die IHKs auch die sogenannte Schwarze Liste: Bei Verstößen gegen den Mindestlohn sollen Unternehmen bis zu drei Jahre von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf der Koalition lasse den Landtag jedoch im Unklaren, wie die Liste angelegt werde, wer nach welchen Kriterien wie lange gesperrt werden solle. Auch hier sehen die Kammern einen klaren Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Recht der Berufsfreiheit. Aufgrund der Bedeutung des Gesetzesvorhabens empfehlen die IHKs zudem, durch sie gemeinsam formulierte Verfassungsrechtsfragen extern von Gutachtern prüfen zu lassen. Die Pressemitteilung finden Sie nach Eingabe der Dokument-Nummer 79408 hier:

<http://www.rostock.ihk24.de/>

Rheinland-Pfalz: E-Vergabeplattform für Kommunen am Start

Seit 1. Juni 2012 verfügen die Kommunen in Rheinland-Pfalz über eine E-Vergabeplattform. Die Plattform beinhaltet die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die Weiterleitung zu anderen Veröffentlichungsmedien bis hin zur vollständig elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren. Für Unternehmen sind die Recherche nach Aufträgen sowie die Beteiligung an E-Vergabeverfahren kostenfrei. Schnittstellen mit anderen Veröffentlichungsmedien wie bund.de oder TED und zu verschiedenen privaten Verlagen wie bionline, subreport oder dem Submissionsanzeiger sind vorgesehen und gewährleisten eine transparente Information über Ausschreibungen. Nachdem das Land eine E-Vergabeplattform für alle Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung erfolgreich aufgebaut hat, folgt jetzt ein Angebot für Kommunen. Weitere Informationen zur Vergabeplattform für Kommunen in Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter

<http://rlp.vergabekommunal.de/>



Neues zu PQ-VOL

Baden-Württemberg: Land begrüßt Präqualifikation

Auf Antrag von Abgeordneten der CDU gab das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft am 10. Mai 2012 eine Stellungnahme zur Präqualifikation und „Eigenerklärung“ von kleinen und mittleren Unternehmen in der öffentlichen Vergabe ab (Drucksache 15/1702). Die CDU-Fraktion zeigte sich in ihrer Fragestellung besorgt, angesichts der mangelnden Akzeptanz aus Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen. Der Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmid begrüßte die Präqualifikation als effizientes Verfahren für die Unternehmen und die Vergabestellen. Aus Sicht des Landes sind die eingeführten Verfahren zur Präqualifikation praxistauglich und ausgewogen umgesetzt. Einräumen muss das Ministerium, dass es für das PQ-Verfahren allgemein noch einer intensiven Überzeugungsarbeit der Interessenvertretungen bedarf. Vertreter der PQ-Stellen im Land machen vor allem Akzeptanzprobleme bei den Kommunen aus – Die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg befürwortet daher, alle öffentlichen Auftraggeber für eine einheitliche Regelung bei der Präqualifikation zu gewinnen. Das Land betrachtet die Tatsache, dass sich viele Unternehmen noch nicht präqualifizieren lassen möchten, als Nachteil. Für Unternehmen, die sich nicht oft beteiligen, sind die Kosten für die Präqualifikation ein Hindernisgrund.

Quelle: Staatsanzeiger vom 15. Juni 2012.

Die Drucksache zur Stellungnahme finden Sie im Internet unter:

http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1702_d.pdf

Mecklenburg-Vorpommern: Akzeptanz von PQ-VOL nimmt zu

Laut Landeserlass kann in Mecklenburg-Vorpommern (Vom 28. Juli 2010 - V 611 - 00020-2010 t}2l -) der Eignungsnachweis durch Eintragung in das PQ-VOL durch die Vergabestellen anerkannt werden. Festgelegt ist dort ebenso, dass die Präqualifizierung nach VOL von der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. vorgenommen wird. In der Zwischenzeit erkennen große kommunale Vergabestellen und Wohnungsgesellschaften PQ-VOL an; vor allem Landesvergabestellen nutzen das Instrument zur Vereinfachung von Vergabeverfahren, dazu gehören:

- Das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) für Waren und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/
- Die Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH (DVZ M-V GmbH) für Standard-IT Leistungen http://www.dvz-mv.de/cms2/DVZ_prod/DVZ/de/leistungen/beschaffung/beschaffung.jsp

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bedient sich bei der Abwicklung von E-Vergaben der Vergabepattform des Bundes (evergabe-online.de). Weitere Informationen zum Prozedere in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie im Internet unter

www.abst-mv.de



Veranstaltungen

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Veranstaltungen für Unternehmen

Erfolgreiche Teilnahme an IT-Ausschreibungen Seminar

Öffentliche Auftraggeber vergeben in erheblichem Umfang IT-Aufträge. Dabei handelt es sich nicht nur um den Einkauf standardisierter Hard- und Software. Verstärkt sind kundenspezifische Lösungen gefragt. Das Seminar gibt einen Überblick über die bedeutendsten öffentlichen Einkäufer von IT-Leistungen sowie die wichtigsten Ausschreibungsmedien. Nach einer Darstellung der Grundlagen des Vergaberechts wird auf die Besonderheiten von IT-Ausschreibungen eingegangen: Rahmenvereinbarungen und Teststellungen. Speziell für die Rechtsgeschäfte im IT-Bereich wurden die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen (EVB-IT) geschaffen. Um erfolgreich IT-Aufträge durchführen zu können, müssen Unternehmen die Vorteile und Risiken der verschiedenen Vertragstypen kennen und beherrschen.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
 Datum: 3. Juli 2012
 Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Anmeldeschluss: 26. Juni 2012
 Teilnahmeentgelt: 180 Euro
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17550869

Das Bauvertragsrecht der VOB/B Seminar

Bauausschreibungen machen einen bedeutenden Teil der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Den erfolgreichen Abschluss des Vergabeverfahrens bildet der Bauvertrag. Damit beginnt die Arbeit mit der Vertragsabwicklung. Der Bauvertrag ist häufig ein umfangreiches Regelwerk. Unternehmen bedürfen umfassender Kenntnisse, was ihre Mitwirkungspflichten anbelangt. Nur so gelingt es, die vereinbarte Leistung in gesicherter Qualität und Quantität zu erbringen. Das Seminar informiert praxisorientiert über die Grundlagen der Vertragsabwicklung vom Abschluss des Bauvertrages, über die Bauüberwachung einschließlich Bauzeitverzögerungen bis hin zu Fragen der Gewährleistung und Mängelansprüche. Hinweise zu Nachträgen und Vergütungsänderungen runden die Veranstaltung ab.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
 Datum: 17. Juli 2012
 Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
 Anmeldeschluss: 10. Juli 2012
 Teilnahmeentgelt: 180 Euro
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17550828

eVergabe: Öffentliche Ausschreibungen im Internet finden

Informationsveranstaltung

Die Suche nach Ausschreibungen ist für Unternehmen schwierig, da es auf den Beschaffungsmärkten eine Fülle von Bekanntmachungsorganen gibt. Besonders im nationalen Bereich bleibt es den öffentlichen Auftraggebern weitgehend überlassen, in welchem Medium sie die Ausschreibungen veröffentlichen. Die Recherche in elektronischen Medien wird in Zukunft ein wesentliches Element sein, die Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Die Veranstaltung beantwortet u.a. folgende Fragen: Was ist bei der Suche zu beachten? Welche Recherchemöglichkeiten gibt es? Wie kann ein Suchprofil definiert werden? Wie wird die elektronische Vergabe realisiert? Was können öffentliche Auftraggeber verbessern? Im Rahmen der elektronischen Ausschreibung erfolgt die Bekanntmachung über das Internet. Auch der Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe werden auf elektronischem Wege durchgeführt. Ziel ist, die elektronischen Kommunikationsmittel für Ausschreibungen medienbruchfrei einzusetzen und somit ein neues nutzerfreundliches und schnelles Verfahren zu etablieren. Außerdem gibt es zahlreiche Hinweise, Praxistipps und Informationsquellen, die den Einstieg in das Geschäft mit öffentlichen Auftraggebern transparenter machen und erleichtern.

Veranstalter: Enterprise Europe Network
Veranstaltungsort: IHK Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg
Datum: 18. Juli 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Anmeldeschluss: 11. Juli 2012
Teilnahmeentgelt: Die Veranstaltung ist kostenfrei.
Anmeldung: www.suedlicher-oberrhein.ihk.de, Dokument-Nummer: 12652871

Veranstaltungen für Vergabestellen

Vergaberecht für Fördermittelempfänger

Seminar

Die Rückforderung von Zuwendungen auf Grund vergaberechtlicher Verstöße ist in den vergangenen Jahren verstärkt thematisiert worden. Der Bundesgerichtshof hat jüngst die Rückforderung eines Investitionszuschusses als rechtmäßig erachtet, weil der Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung des geförderten Projekts gegen das Vergaberecht verstoßen hat. Daneben drohen den Handelnden möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen. Daneben gibt es für öffentliche Auftraggeber auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Untersuchung eigene, erleichternde Ausschreibungsregeln. Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die als Zuwendungsempfänger Vergaberecht zu beachten haben

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 18. Juli 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 11. Juli 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17551814